

doch immer noch der Art, dass Gregor hoffen konnte, die Reinigung des deutschen Episcopats im Wesentlichen auf gutlichem Wege durchzusetzen. Auch Beyers Bedenken gegen das verschiedene Tagesdatum von Reg. II, 29 und II, 30 (Dec. 4 und Dec. 7) kann ich nicht theilen. Es ist richtig, dass zusammengehörige Briefe im Reg. die gleiche Datierung zu tragen pflegen, aber doch nur dann, wenn sie, an verschiedene Adressaten gerichtet, ganz oder fast ausschliesslich die gleiche Angelegenheit zum Gegenstande haben. In diesem Sinne aber sind Reg. II, 29 und 30 durchaus keine zusammengehörigen Briefe. Nur im Schlusspassus verweist II, 30 auf II, 29.

Diesen Verweis hat Dünzelmann angezweifelt, weil in II, 30 nur drei, in II, 29 dagegen sechs Bischöfe genannt werden. Beyer will mit Recht „darauf kein besonderes Gewicht legen“. Denn es besteht in der That ein Gegensatz der beiden Angaben nicht. In II, 29 ladet Gregor den Erzbischof mit sechs Suffraganen (Constanx, Strassburg, Speier, Bamberg, Augsburg, Würzburg) zur Fastensynode. Sei der Erzbischof durch Krankheit verhindert, so möge er durchaus vertrauens- und glaubwürdige Gesandte schicken, vor allem aber keinesfalls versäumen, dass er sich über die Erlangung der bischöflichen Würde seitens der genannten Suffragane und über deren Wandel genau unterrichte und durch die Gesandten Nachricht gebe. In dem an den König gerichteten Schreiben II, 30 macht der Papst zum Schluss Anzeige, dass er den Erzbischof von Mainz zur Fastensynode geladen habe, der, wenn er offenbar nicht kommen könne, Gesandte schicken solle, die ihn vertreten könnten. Er habe ausserdem den Bischöfen von Bamberg, Strassburg und Speier befohlen, auf der Synode gegenwärtig zu sein und Rechenschaft zu geben über ihr Leben und ihren Eintritt in das bischöfliche Amt. Der König möge, wenn diese Bischöfe etwa nicht kommen wollten, sie durch seine Gewalt zum Kommen zwingen und seinerseits Gesandte mitschicken, die Auskunft geben könnten, damit um so sicherer ein Urtheil gefällt werden könne. Offenbar kommt es dem Papst auf diese drei Bischöfe besonders an; gegen sie nimmt er die königliche Mitwirkung in Anspruch. Sie allein von den in II, 29 Genannten sind dann auch auf der Fastensynode 1075 gestraft worden (Reg. II, 52 a). Dass die drei Bischöfe von Constanx, Augsburg, Würzburg in II, 30 nicht genannt werden, kann nicht weiter auffallen, geschweige denn Anlass werden, den Zusammenhang von II, 29 und II, 30 zu leugnen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die verlangte Umdatierung geradezu eine neue Schwierigkeit hervorrufen würde. 1074 April 15 (Reg. I, 77), also einen Monat nach der Fastensynode, sagt Gregor ausdrücklich, dass Bischof Werner von